Lageplan 1 : 500, bisherige Fassung

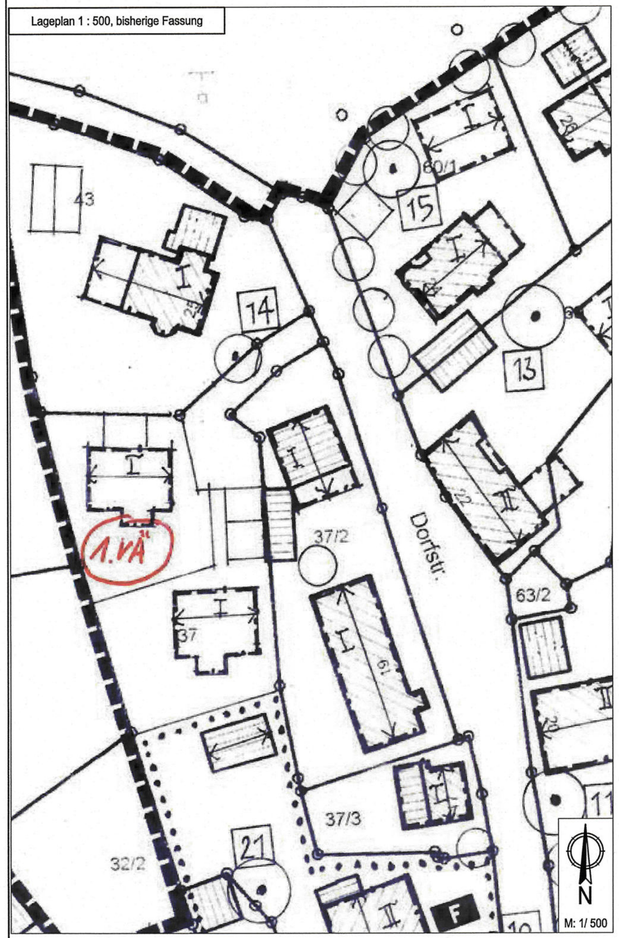

Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung

13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Unterhausen“

Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“ wird entsprechend den nachfolgen Festsetzung zur Verlagerung der Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 37/2 geändert:

1. Festsetzungen durch Planzeichen

▬ ▬ ▬ ▬	Geltungsbereich
▬ · ▬ · ▬ · ▬	Baugrenze
II	Zahl der Vollgeschosse
⟊3⟊	Abstand in Meter, z.B. 3,00 m

2.
Der beigefügte Planteil ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderung den bisherigen Planteil.

3.
Die festgesetzten Baugrenzen können an der südlichen Giebelseite des Gebäudes durch einen Balkon mit einer Breite von max 4,50 m und einer Tiefe von max. 3,00 m sowie durch eine Kelleraußentreppe überschritten werden.

4
Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung zu den Abstandsflächen sind einzuhalten.

5.
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 14.02.2022

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“
13. vereinfachte Änderung
Gemarkung Unterhausen

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 09.11.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 02.03.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.03.2022 mit 08.04.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 26.04.2022, Nr. Ö 75 / 2022 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 02.06.2022

Weilheim i.OB, 02.06.2022

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022
Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022
Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022
Markus Loth
1. Bürgermeister